

**Folgendes Schreiben wurde im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 65
vom 21. Oktober 2005 veröffentlicht**

Dritte Verordnung zur Änderung der 9. Ausnahmeverordnung zur StVO

Vom 7. Oktober 2005

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

Artikel 1

Die 9. Ausnahmeverordnung zur StVO vom 15. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3171), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2169), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Abweichend von § 18 Abs. 5 Nr. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung beträgt auf Autobahnen (Zeichen 330) und Kraftfahrstraßen (Zeichen 331) die zulässige Höchstgeschwindigkeit auch unter günstigsten Umständen für Personenkraftwagen mit Anhänger (Kombination) und für sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 t mit Anhänger (Kombination), für Kraftomnibus-Anhänger-Kombinationen jedoch nur, wenn der Kraftomnibus mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 t als Zugfahrzeug eine Tempo-100 km/h-Zulassung nach § 18 Abs. 5 Nr. 3 der Straßenverkehrs-Ordnung hat, 100 km/h, wenn

1. das Zugfahrzeug mit einem automatischen Blockierverhinderer ausgestattet und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers $\leq X$ mal Leermasse des Zugfahrzeugs ist, dabei gelten folgende Bedingungen:
 - a) für alle Anhänger ohne Bremse und für Anhänger mit Bremse, aber ohne hydraulische Schwingungsdämpfer: $X = 0,3$;
 - b) für Wohnanhänger mit starrem Aufbau und hydraulischen Schwingungsdämpfern: $X = 0,8$;
 - c) für andere Anhänger mit hydraulischen Schwingungsdämpfern: $X = 1,1$, wobei als Obergrenze in jedem Fall der jeweils kleinere Wert der beiden folgenden Bedingungen gilt:
 - aa) zulässige Gesamtmasse Anhänger \leq zulässige Gesamtmasse Zugfahrzeug,
 - bb) zulässige Gesamtmasse Anhänger \leq zulässige Anhängelast;
 - d) für Anhänger, die den Anforderungen des § 30a Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung entsprechen, eine Erhöhung des Faktors nach Nummer 1 Buchstabe b auf $X = 1,0$ und nach Nummer 1 Buchstabe c auf $X = 1,2$, wenn

Hinweis:
Dieses Schreiben gilt bundesweit.

- aa) der Anhänger mit einer Zugkugelpkupplung mit Stabilisierungseinrichtung für Zentralachsanhänger (gemäß ISO 11555-1 in der Fassung vom 1. Juli 2003^{*)}) oder
 - bb) mit einem anderen Bauteil oder einer selbstständigen technischen Einheit ausgestattet ist, wodurch der Betrieb einer Kombination bis Tempo 120 km/h im Vergleich zur Nichtausstattung verbessert wird; nachgewiesen werden muss dies mit einem Teilegutachten nach Anlage XIX zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, einer Allgemeinen Betriebserlaubnis nach § 22 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung oder einer Betriebserlaubnis nach § 20 oder § 21 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung oder einem Nachtrag dazu;
2. im Falle einer nachträglichen Berichtigung der Fahrzeugpapiere des Anhängers ein amtlich anerkannter Sachverständiger oder ein Prüfenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation mit einem Formblatt, das vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Verkehrsblatt bekannt gegeben wird, einen Vorschlag für die Berichtigung nach § 27 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in den Fällen der Nummer 1, ausgenommen Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa und bb, erstellt, oder, wenn eine Änderung nach Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb vorliegt, er gemäß § 19 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bestätigt hat, dass die Voraussetzungen dieser Verordnung vorliegen und dem Verfügungsberechtigten ein Informationsblatt für die Einhaltung der Bedingungen nach § 4 dieser Verordnung ausgehändigt wurde;
 3. die Straßenverkehrsbehörde auf der Grundlage einer Bestätigung nach Nummer 2 mit einem Eintrag in die Fahrzeugpapiere des Anhängers, im Falle des Satzes 2 auch des Zugfahrzeugs, die zulässige Höchstgeschwindigkeit einer Kombination unter Berücksichtigung der Bedingungen dieser Verordnung von 100 km/h bescheinigt;
 4. die von der Straßenverkehrsbehörde gemäß § 5 ausgegebene und gesiegelte Tempo-100 km/h- Plakette an der Rückseite des Anhängers angebracht ist.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 Buchstabe d ist die Erhöhung der Faktoren auch zulässig, wenn das Zugfahrzeug mit einem speziellen fahrdynamischen Stabilitätssystem für den Anhängerbetrieb ausgestattet ist und eine Bestätigung des Herstellers für die in Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb genannten Bedingungen vorliegt und dies in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist.“

2. In § 2 werden die Wörter „in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Türkei“ ersetzt.
3. Die §§ 3 und 4 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 3

Die Reifen des Anhängers müssen zum Zeitpunkt der jeweiligen Fahrt, erkennbar am eingepprägten Herstellungsdatum, jünger als sechs Jahre und mindestens mit der Geschwindigkeitskategorie L (= 120 km/h) gekennzeichnet sein.

§ 4

Die Stützlast der Kombination ist an der größtmöglichen Stützlast des Zugfahrzeugs oder des Anhängers zu orientieren, wobei als Obergrenze in jedem Fall der kleinere Wert gilt.

Hinweis:
Dieses Schreiben gilt bundesweit.

§ 5

Die Ausführung der großen Tempo-100 km/h-Plakette nach § 1 Nr. 4 bestimmt sich nach § 58 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.

§ 6

Bei allen Veränderungen, die dazu führen, dass den Anforderungen dieser Verordnung nicht mehr entsprochen wird, richtet sich die zulässige Höchstgeschwindigkeit nach der Straßenverkehrs-Ordnung.“

4. Der bisherige § 5 wird neuer § 7; in ihm wird in Satz 2 die Angabe „31. Dezember 2006“ durch die Angabe „31. Dezember 2010“ ersetzt.
5. Die Anlage wird aufgehoben.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen kann den Wortlaut der 9. Ausnahmeverordnung zur StVO in der ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Oktober 2005

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Manfred Stolpe

Fußnote:

- *) Als Fundstelle und Bezugsquelle der ISO-Norm 11555-1 gilt § 37 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung mit folgendem Wortlaut:

„§ 37
Technische Festlegungen

Soweit in dieser Verordnung auf DIN- oder ISO-Normen Bezug genommen wird, sind diese im Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin, VDE-Bestimmungen auch im VDE-Verlag, Bismarckstr. 33, 10625 Berlin, erschienen. Sie sind beim Deutschen Patent- und Markenamt archivmäßig gesichert niedergelegt.“

Achtung!!

Wir möchten darauf hinweisen, **dass in obiger Bekanntmachung die „Änderungen des § 2 der 9. Ausnahmeverordnung zur StVO“ unvollständig sind!!!**

Dieser Fehler wird bei der nächstmöglichen förmlichen Berichtigung der 9. Ausnahmeverordnung zur StVO behoben.

Siehe hierzu auch Schreiben vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:
Technische Mitteilung Nr. 0547094 vom 25. November 2005

Hinweis:
Dieses Schreiben gilt bundesweit.

**Folgendes Schreiben wurde vom Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen veröffentlicht**

Hinweise des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zur 9. Ausnahmeverordnung zur StVO

Zu den nachstehend gestellten Fragen werden zum Vollzug der Dritten Verordnung zur Änderung der 9. Ausnahmeverordnung zur StVO (*siehe auch Technische Mitteilung Nr. 0547093 vom 25. November 2005*) folgenden Hinweise gegeben:

Frage 1:

Wann werden die Sachverständigen mit Formblättern nach § 1 Satz 1 Nr. 2 ausgestattet sein?

Antwort:

Das gemäß § 1 Nr. 2 der 9. Ausnahmeverordnung zur StVO für einen Vorschlag zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere nach § 27 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung derzeit gültige Formblatt ist durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) als Muster im Verkehrsblatt 2000, Seite 124 bekannt gemacht worden. Das Formblatt wird von den Technischen Prüfstellen und amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen meist in elektronischer Form vorgehalten. Dem BMVBW ist jedoch bekannt, dass die Prüfinstitutionen das genannte Formblatt bereits in eigener Zuständigkeit auf die Erfordernisse der seit dem 01.10.2005 gültigen EU-einheitlichen Fahrzeugpapiere umgestellt haben.

Ein Muster des nunmehr zu verwendenden Formblattes, das den Erfordernissen der neuen EU-einheitlichen Fahrzeugpapiere gerecht wird, wird das BMVBW in Kürze im Verkehrsblatt veröffentlichen.

Frage 2:

Was bestätigt der Sachverständige überhaupt, wenn die Berechnung nach § 1 Satz 1 Nr. 1 dem Bürger überlassen bleibt?

Antwort:

Der amtlich anerkannte Sachverständige/Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder ein Prüflingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation bestätigt, dass ein Anhänger den Voraussetzungen der 9. Ausnahmeverordnung zur StVO (Stoßdämpfer, Reifen, Stabilitätseinrichtung etc.) für einen sicheren Fahrbetrieb in einer Zugfahrzeug-/Anhänger-Kombination genügt. Die Verantwortung, ob die Masseverhältnisse des § 1 der 9. Ausnahmeverordnung zur StVO eingehalten werden, trägt der Halter bzw. Nutzer der Fahrzeug-/Anhänger-Kombination.

Beim Tätigwerden des amtlich anerkannten Sachverständigen/Prüfers einer Technischen Prüfstelle oder Prüflingenieurs einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation im Rahmen des neu gefassten § 1 der 9. Ausnahmeverordnung zur StVO sind zwei Fälle zu unterscheiden:

Hinweis:

Dieses Schreiben gilt bundesweit.

a) Werksneue Anhänger:

Abhängig von der Art der Erteilung der Betriebserlaubnis bestehen zwei Möglichkeiten:

aa) Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis für Anhängertypen nach § 20 StVZO.

In diesen Fällen wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der Begutachtung die Bedingungen der 9. Ausnahmereordnung zur StVO mit erfüllt werden und

1. die entsprechenden Hinweise im Datensatz des Kraftfahrtbundesamtes zur Ausfüllung der Fahrzeugpapiere vorliegen, oder
2. wenn 1. nicht zutrifft, über die ausgefüllte Datenbestätigung des Herstellers die Anforderungen bei der Zulassungsbehörde mit in das Feld 22 der neuen Zulassungsbescheinigung Teil I übernommen werden.

bb) Erteilung der Einzelbetriebserlaubnis nach § 21 StVZO.

In diesen Fällen wird davon ausgegangen, dass bei Vorliegen der Vorgaben der 9. Ausnahmereordnung für einen Tempo 100 km/h-Betrieb im Rahmen der Begutachtung vom Sachverständigen im Datenblatt die notwendigen Angaben eingetragen werden. Aufgrund dieser Vorgabe gibt die Zulassungsbehörde bei der Zulassung des Anhängers die gesiegelte Tempo 100 km/h-Plakette aus und trägt im Feld 22 der neuen Fahrzeugpapiere entsprechend des Datenblattes einen Vermerk ein, dass die Vorgaben der 9. Ausnahmereordnung zur StVO erfüllt sind.

b) Bereits im Verkehr befindliche Anhänger:

In diesen Fällen ist die Vorführung des Anhängers durch den Halter bei einem amtlich anerkannten Sachverständigen/Prüfer einer technischen Prüfstelle oder einem Prüfsingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation erforderlich, um Tempo 100 km/h fahren zu können. Dieser überprüft das Vorhandensein der Voraussetzungen der 9. Ausnahmereordnung zur StVO und erstellt auf einem Formblatt für die Berichtigung der Fahrzeugpapiere gemäß § 27 Abs. 1 StVZO (siehe Antwort zu Frage 1) einen Vorschlag zur Änderung der Fahrzeugpapiere.

Die Straßenverkehrsbehörde übernimmt die Daten des Berichtigungsvorschlages in die Fahrzeugpapiere des Anhängers und gibt die gesiegelte Tempo 100 km/h-Plakette aus.

Frage 3:

Wie soll der Eintrag in die Fahrzeugpapiere nach § 1 Satz 1 Nr. 3 aussehen? Gibt es hier einen einheitlichen Formulierungsvorschlag?

Antwort:

Der Eintrag in die Fahrzeugpapiere nach § 1 Satz 1 Nr. 3 der 9. Ausnahmereordnung zur StVO kann wie folgt lauten: „Der Anhänger erfüllt die Vorgaben der 9. Ausnahmereordnung zur StVO“.

Bei Zugfahrzeugen, die mit elektronischen Stabilitätssystemen für Anhängerbetrieb ausgerüstet sind, kann bei Vorlage einer Bestätigung des Fahrzeugherstellers gemäß § 1 Satz 2 der 9. Ausnahmereordnung zur StVO der Eintrag im Feld 22 der Fahrzeugpapiere des Zugfahrzeugs lauten: „Fahrzeug mit elektronischem Stabilitätssystem für Anhängerbetrieb ausgestattet, für Tempo 100 km/h gemäß der 9. Ausnahmereordnung zur StVO geeignet“.

Bei Anhängern, die die Bedingungen nach § 30a StVZO und der 9. Ausnahmereordnung zur StVO erfüllen, aber über keine Stabilitätseinrichtung nach § 1 Buchstabe d, Doppelbuchstabe aa verfügen, muss der Eintrag in den Fahrzeugpapieren des Anhängers „Tempo 100 km/h gem. 9. Ausnahmereordnung zur StVO nur in Verbindung mit einem Zugfahrzeug mit elektronischem Stabilitätssystem, das für Anhängerbetrieb ausgelegt ist, erlaubt“ lauten.

Hinweis:

Dieses Schreiben gilt bundesweit.

Frage 4:

Die Formulierung "im Falle einer nachträglichen Berichtigung der Fahrzeugpapiere des Anhängers ..." in § 1 Satz 1 Nr. 2 legt nahe, dass es noch einen "anderen Fall" gibt. Ist beabsichtigt, dass die Hersteller die Eintragung selbst vornehmen und neue Anhänger selbst mit Tempo 100-Plaketten versehen können?

Antwort:

Siehe Erläuterungen zu Frage 2.. Es ist nicht beabsichtigt und nicht vorgesehen, dass das Anbringen der Tempo 100 km/h Plakette bereits durch die Anhängerhersteller erfolgen soll.

ISO-Norm 11555-1 in englischer Sprache:

Es kommt nicht darauf an, ob die ISO-Norm 11555-1 auch in deutscher Übersetzung vorliegt. Wichtig ist, dass diese ISO-Norm auf dem Typschild der Stabilisierungseinrichtung angegeben ist.

Unvollständige Änderung des § 2 der 9. Ausnahmereordnung zur StVO:

Dieser Fehler wird bei der nächstmöglichen förmlichen Berichtigung der 9. Ausnahmereordnung zur StVO behoben.

Bonn, 22. November 2005

Bundesministerium
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Referat S 32

Im Auftrag
Andreas Marquardt